



Kurzinformation

Akteneinsichtsrecht für Fraktionen

Bei den parlamentarischen Kontrollrechten unterscheidet die juristische Literatur zwischen Mitteln der Fremdinformation und Mitteln der Selbstinformation. Klassisches Mittel der Fremdinformation sind die in den §§ 100 ff. GOBT näher ausgestalteten Fragerechte. Akteneinsichtsrechte werden hingegen als Mittel der Selbstinformation eingeordnet. Als solches ist ihre Anwendung auf bestimmte Kontrollbefugnisse, wie etwa die Rechte von Untersuchungsausschüssen, beschränkt (vgl. zum Ganzen: Klein, in: Maunz/Dürig, Werkstand: 86. EL Januar 2019, Art. 43 GG Rn. 118). Das klassische Fragerecht der Abgeordneten bzw. die in den §§ 100 ff. GOBT näher ausgestalteten Informationsrechte der Fraktionen beinhalten daher grundsätzlich kein Akteneinsichtsrecht. Die Ausführungen in der Ausarbeitung zum Thema: „Das Akteneinsichtsrecht als Auskunftsrecht des einzelnen Abgeordneten“ (Az. WD 3 - 3000 - 293/15) können daher auch auf die Fragerechte übertragen werden, die durch Fraktionen oder parlamentarische Gruppen wahrgenommen werden.
